

## **16. Technische Hilfe (Art. 66,2 und 68 VO (EG) 1698/2005)**

### **16.1 Verwendung der technischen Hilfe**

Die technische Hilfe wird im Rahmen des NRW-Programms Ländlicher Raum 2007-2013 dazu eingesetzt, die durch die ELER-Verordnung vorgeschriebenen Begleitungs- und Bewertungserfordernisse sowie Informations- und Publicitätsmaßnahmen zu finanzieren. Dabei können EDVtechnische Anpassungen sowie Sach- und Personalausgaben der Bescheinigenden Stelle von der technischen Hilfe mitfinanziert werden. Es wird sichergestellt, dass nur die Kosten, die eindeutig dem ELER zugerechnet werden können, in die Finanzierung einbezogen werden.. Insbesondere ist jedoch geplant, die Kosten eines unabhängigen Evaluators, der die Halbzeit- und ex-post-Bewertung sowie ggf. die laufende Bewertung durchführen wird, aus der technischen Hilfe zu tragen.

Für den Programmplanungszeitraum sind hierfür rd. 5,5 Mio. € vorgesehen, die sich voraussichtlich wie folgt aufteilen:

Begleitung und Bewertung: 3,5 Mio. €

Öffentlichkeitsmaßnahmen: 1,0 Mio. €

Kosten der Bescheinigenden Stelle: 1,0 Mio. €

### **16.2 Nationales Netz für den ländlichen Raum**

Deutschland wird in Anwendung von Artikel 66 Abs. 3 Unterabsatz 2 der ELER-Verordnung eine nationale Vernetzungsstelle bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) einrichten und dafür ein Bundesprogramm vorlegen. Die Beschreibung des Nationalen Netzwerkes, insbesondere seiner Ziele, Aufgaben, Organisation und Arbeitsweise sowie des Zeitplans und der Finanzausstattung ist dem Bundesprogramm (evtl. Fundstelle) zu entnehmen.